

SG_GERICHTE IV-2018/81 vom 27. September 2018

SG Gerichte, 2018-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV-2018_81

FR: SG_GERICHTE IV-2018/81 du 27 septembre 2018

IT: SG_GERICHTE IV-2018/81 del 27 settembre 2018

Regeste

Art. 16a Abs. 1 lit. a und Abs. 2 SVG (SR 741.01), Art. 4a Abs. 1 lit. b VRV (SR 741.11).
War der Führerausweis in den vorangegangenen zwei Jahren entzogen, wird der Führerausweis für mindestens einen Monat entzogen. Bei der zweijährigen Frist handelt es sich um eine Rückfall- oder Bewährungsfrist. Bewähren kann sich im Strassenverkehr nur, wer im Besitz des Führerausweises und damit fahrberechtigt ist. Dementsprechend beginnt die zweijährige Frist erst dann zu laufen, wenn die Dauer des letzten Führerausweisentzugs abgelaufen ist (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 27. September 2018, IV-2018/81).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 27.09.2018 IV-2018/81 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 27.09.2018 IV-2018/81 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 27.09.2018 IV-2018/81

Art. 16a Abs. 1 lit. a und Abs. 2 SVG (SR 741.01), Art. 4a Abs. 1 lit. b VRV (SR 741.11).
War der Führerausweis in den vorangegangenen zwei Jahren entzogen, wird der Führerausweis für mindestens einen Monat entzogen. Bei der zweijährigen Frist handelt es sich um eine Rückfall- oder Bewährungsfrist. Bewähren kann sich im Strassenverkehr nur, wer im Besitz des Führerausweises und damit fahrberechtigt ist. Dementsprechend beginnt die zweijährige Frist erst dann zu laufen, wenn die Dauer des letzten Führerausweisentzugs abgelaufen ist (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 27. September 2018, IV-2018/81).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Verkehr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.